



Ö.P.F.-Newsletter

2023/01

Der neue Vorstand des Ö.P.F.



Dr.ⁱⁿ Mariella Panagl

Klinische- und Gesundheitspsychologin
Vertragspsychologin für
Deutschlandsberg/Stmk.



Mag.^a Birgit Brenner

Klinische- und
Gesundheitspsychologin
Vertragspsychologin für Graz



Mag. Gerald Gritzner

Klinischer- und
Gesundheitspsychologe
Vertragspsychologe für Graz/GU



Mag.ª Roswitha Wernig

Klinische- und
Gesundheitspsychologin
Leitung KIP-Kinderpsychologische Praxis
und KLIP-klinisch psychologische Praxis

Ö.P.F.-Tagung im Herbst 2023

Veranstaltungsort: Graz

Termin: Sa, 11. November 2023 von 09.00 – 16.00 Uhr

Tagungsgebühr: wird in Kürze bekanntgegeben!

Tagungsthema: Krankheit als Lösungsstrategie(?)

Neue Website ab April 2023

Wir freuen uns sehr, Ihnen ab voraussichtlich April 2023 unseren neuen Internetauftritt in einem frischen Design präsentieren zu können. Nach wochenlanger technischer, inhaltlicher und vor allem grafischer Überarbeitung stellen wir im Frühjahr unsere neue Website vor.

www.psychologenforum.at

Facebook & Instagram ab April 2023

Ab April 2023 geht das Ö.P.F. auch auf *Social Media* online, wo sich Mitglieder:innen in einem geschützten Rahmen austauschen und vernetzen können. Es hat sich oftmals als praktikabel erwiesen, über bekannte Medienkanäle über Neuerungen und berufspolitische Informationen informiert zu werden.

Dies soll für unsere Mitglieder:innen einen niederschweligen und unkomplizierten Zugang zu Informationen bieten, als auch die Möglichkeit, Fragen zu stellen oder einfach „uptodate“ zu bleiben.

Testrezension

NEU! Zukünftig werden in jedem Newsletter Testrezensionen veröffentlicht, als Information von und für Kollegen:innen mit Erfahrung in der Praxisanwendung. Oftmals entdeckt man neue Verfahren und ist sich bezüglich einer Anschaffung unsicher und möglicherweise für praktische Einblicke dankbar.



DTIM

Ein relativ neues Verfahren, der **DTIM**, von Forscher:innen der Ostfalia Hochschule

für angewandte Wissenschaften entwickelt, soll hier vorgestellt werden.

BESCHREIBUNG: Die Diagnostik bei Menschen mit Intelligenzminderung ist besonders herausfordernd, insbesondere, um eine Demenz zu erkennen. Mit dem „Demenztest für Menschen mit Intelligenzminderung (DTIM)“ wurde nun ein Verfahren entwickelt, das diese anspruchsvolle diagnostische Frage klären kann. Konzipiert ist er für Erwachsene ab etwa 40 Jahren mit Intelligenzminderung unterschiedlicher Ätiologie. Der DTIM besteht aus einem neuropsychologischen Testteil und einer Fremdeinschätzung, die von Betreuungspersonen beantwortet werden sollte. Überprüft werden die Funktionsbereiche Orientierung, Sprache, Aufmerksamkeit und Konzentration, Gedächtnis, Planen und Handeln, abstrakt-logisches Denken, Wahrnehmung und Konstruktion. Das erhaltene Defizitprofil und die differenzierte Darstellung von Schwächen, aber auch Stärken und Ressourcen helfen, den benötigten Betreuungsumfang und das Ausmaß an Unterstützung einzuschätzen, spezifische Förder- und Kompensationsmaßnahmen in die Wege zu leiten sowie Platzierungs- oder Finanzierungsentscheide auf Basis überprüfbarer Kriterien zu treffen.

BEWERTUNG: Das Verfahren ist leicht durchzuführen und zeitökonomisch in der Anwendung, die Auswertung benötigt etwa 10 Minuten. Da ich in meiner Praxis immer öfter auch Anfragen zu demenzdiagnostischer Abklärung bei Menschen mit geistiger Behinderung erhalte, war die Anschaffung des Verfahrens für mich eine Bereicherung. Wichtig dabei ist es, eine Verlaufstestung nach etwa 6 Monaten durchzuführen, um Vergleichswerte zu erhalten und so eine optimale Weiterversorgung zu gewährleisten. (Panagl)

Höchstpersönliche Aufzeichnungen & Dokumentationspflicht

§ 35 Psychologengesetz 2013 regelt die Dokumentationspflicht der Klinischen Psycholog:innen und Gesundheitspsycholog:innen. Die Dokumentation hat die in § 35 Abs. 1 PG 2013 genannten Informationen zu umfassen, insbesondere Inhalte, die Gegenstand der gesundheits- oder klinischen-psychologischen Behandlung, Beratung, Betreuung, Diagnostik oder für diese bedeutsam geworden sind. **Nicht** der Dokumentationspflicht unterliegen hingegen sog. "höchstpersönliche Aufzeichnungen". Dazu zählen etwa Hypothesen, persönliche Überlegungen, Interpretationen, Beobachtungen, subjektive Reflexionen und Gesprächsnotizen.

Werden höchstpersönliche Aufzeichnungen geführt, sind diese grundsätzlich getrennt von der klinisch-psychologischen/gesundheitspsychologischen Dokumentation nach § 35 PSG 2013 zu führen und aufzubewahren.

Nach Rechtsansicht des zuständigen Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zählen ausgefüllte Testbögen ebenfalls zu den höchstpersönlichen Aufzeichnungen, sofern die darauf ablesbaren Ergebnisse in die

reguläre Dokumentation bzw. Befunde eingeflossen sind. Diesfalls müssen Testbögen aus berufsrechtlicher Sicht nicht aufbewahrt werden. Eine detaillierte Beschreibung der berufsrechtlichen Dokumentationspflicht finden Sie in der vom BMSGPK herausgegebenen "Dokumentationsrichtlinie".

BMSGPK

mit kollegialen Grüßen

Ihr Newsletter-Team des Ö.P.F.